

ai  
ok.



38  
270

# Vertheidigungs-Rede

gehalten

vor dem k. k. Landesgericht

in

Kaschau

den 28. December 1859

von

Eduard von Zsedényi.

5.

---

Williams & Morgate.

London und Edinburgh.

1860.

FŐVÁROSI  
KÖNYVTÁR  
1912

Dr. BALLAGI GEZA.

## Anklagebeschluß.

Das k. k. Landesgericht zu Kaschau hat kraft der ihm von Seiner k. k. apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt in der Strafsache wider **Eduard v. Szédényi und Consorten** wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe über die geschlossene Specialuntersuchung nach Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft am heutigen Tage den Beschluß gefaßt:

Die Anklage gegen Eduard v. Szédényi, Karl Máday und Anton Pálkövy habe dahin statt, daß sie in der am 27. bis 29. September 1859 zu Kaschau abgehaltenen Versammlung der Evangelischen Augsburgischen Konfession der bestandenen Theißer Superintendentenz zu dem darin gefaßten Beschlusse, wornach den Senioraten und Gemeinden anempfohlen wurde, bei der bisherigen Verfassung zu bleiben und wornach die in Angelegenheiten des Allerhöchsten Patentens vom 1. September 1859, Nr. 160

R. G. Bl. und der hohen Ministerial=Verordnung vom 2. September, Nr. 161 R. G. Bl. herablangenden weiteren hohen Verordnungen den Seniorat=Vorstehern ausschließlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollen, durch ihre Zustimmung mitgewirkt und Karl Máday, dann Anton Pálkövy auch zu dem Vollzuge dieses Beschlusses beigetragen, und daß sie dadurch das in § 65, litt. b, St. G. vorgesehene Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe begangen haben.

Dieselben werden zur mündlichen Schlußverhandlung vor dieses k. k. Landgericht auf den 28. December 1859, Vormittags 9 Uhr vorgeladen und bis zum Endurtheile auf freiem Fuß belassen. — Sie sind befugt, bei dem Schlußverfahren sich eines Bertheidigers zu bedienen und sich denselben entweder selbst zu bestellen oder dessen Wahl dem k. k. Landgerichte zu überlassen.

Die Angeklagten können sich mit ihrem Bertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. — Die Einsicht der Akten und die Abschrißnahme von einzelnen Aktenstücken wird auf die im Gesetze bestimmte Art und Weise gestattet.

Nach der A. G. Verordnung vom 3. Mai 1858, Nr. 68, R. G. Bl., §§ 7 und 11 ist gegen diesen Beschuß eine Berufung nicht zulässig.

Sollte einer der Angeklagten bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so würde in Gemäßheit des § 395 St. P. O. vorgegangen werden.

Kaschau, den 17. December 1859.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident.

Schweidler.

Hierauf folgen die Gründe dieses Beschlusses.



Vor einem Kaschauer k. k. Landgerichts-  
Collegium,

bestehend

aus Herrn Schweidler als Präsidenten und Herren  
Ellenberger und Henselmann als Beisitzern. —  
k. k. Staatsanwalt Herr Frei.

**Anklage.** Daß der evangelische Käsmarker Convent  
nach dem Beschluß wegen des bekannten Bittgesuches an  
Se. Majestät folgende Bestimmung in das Protocoll ge-  
setzt habe:

„Zur Verhütung weiterer Verwirrungen wird den  
kirchlichen Gemeinden empfohlen, bis zu weiterer An-  
ordnung bei der bestehenden Kirchenverfassung zu ver-  
bleiben. Die herablangenden höheren kirchlichen Ver-  
ordnungen werden bis dahin den Senioraten und  
Gemeinden ausschließlich zur Kenntnißnahme mit-  
getheilt.“

In diesem Beschlusse findet der Staatsanwalt eine  
Aufforderung zum Ungehorsam gegen die bestehenden Ge-

setze, daher laut § 65 des Strafgesetzbuches das Verbrechen der Störung der öffentlichen Sicherheit und beantragt gegen die Angeklagten: Eduard v. Zsedényi die Strafe von 2 Jahren schwerem Kerker mit Verlust des Adels; gegen Pfarrer Karl Máday 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahr schweren Kerker, gegen Professor Pálkövy dieselbe Strafe — behält sich dabei das Recht vor, gegen die übrigen Mitschuldigen (denn dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt) ebenfalls nach diesen Gesetzen vorzuschreiten.

Das Gericht verurtheilt Herrn von Zsedényi in 4 Monate Kerker, Pfarrer Máday in 2 Monate Kerker mit einmal Fasten in der Woche und Professor Pálkövy in 4 Monate Kerker mit einmal Fasten in der Woche; alle drei Angeklagte in die Erstattung der Prozeßkosten.

Die Vertheidigung des Herrn v. Zsedényi lautet:

Es spricht aus jedem Menschen, wenn man mit rücksichtsloser Hand tief in seinen Busen greift und der angegriffene Glaube erschütternd seinem eigenen Selbst nahe tritt, eine Stimme, welche besser und genauer, als alle Anderen sie wissen können, die Wahrheit verkündet und seinen Gegner laut des Irrthums zeigt. Diese Stimme, sie verkündet in mir die Unschuld meines Gewissens, dessen Ruf ich folgend, die Rechte meiner Kirche durch ein meinem Monarchen unterbreitetes Bittgesuch wahren und die Verantwortung für die Folgen, welche aus der neuen Wendung der Dinge in unserer Kirche unabweislich entstehen müssen, von meiner Superintendenz abwenden, nie in einen Conflict mit der Staatsgewalt gerathen wollte. —

Ich stehe vor diesem Gerichte, angeklagt eines Verbrechens, der Störung der öffentlichen Sicherheit, und mehr als 30 Jahre meines öffentlichen Lebens geben tausend und tausend Zeugnisse meiner Hingebung, meiner Opfer, meiner Lebensverachtung, mit welchen ich fortwährend gegen die Störung der öffentlichen Sicherheit ankämpfte, die Rechte meines Königs und meines Landes vertheidigte, der Schild war, an welchem viele giftige Pfeile, gerichtet gegen meinen Allergnädigsten Herrn und gegen die Gesetze meines Landes, abprallten. Seit 1830, wo ich als öffentlicher Staatsanwalt des Zipser Comitats, dem die bäuerliche Bevölkerung mit besonderem Vertrauen zugewendet war, zur Beruhigung der vom Cholera-Vergiftungs-Wahn ergriffenen, bewaffneten Bauern ausgesendet, mit augenscheinlicher Gefahr meines Lebens die öffentliche Sicherheit herstellte, bis zum Jahre 1848, wo ich wegen der Treue für meinen Monarchen von einigen leidenschaftlichen Landtagsdeputirten als Landesverräther ausgeschrien, von der Nationalgarde und der Jugend in Preßburg zum Tode gesucht und in meiner Abwesenheit mein Bildniß öffentlich verbrannt wurde, war mein parlamentarisches Leben auf drei Landtagen als einer der Führer der royalistischen Partei, in den Comitats-Congregationen und übrigen öffentlichen Versammlungen ein Leben hitziger Kämpfe für meinen König und für die Gesetze meines Landes, mein amtliches Leben von 1836, als ich als Hofsecretair bei der ungarischen Hofkanzlei in den königlichen Dienst trat, bis 1848, wo ich als Hofrath dem öffentlichen Dienst entsagte, ein Leben voll Arbeit und Dienst-

beflissenheit im Interesse meines Monarchen und Vaterlandes; während der revolutionären Kämpfe entfernt von meinem Lande, fand ich bei meiner Rückkehr meine Schwester dem Wahnsinn verfallen, weil sie wegen Notizen, die sie dem General Benedeck, einem Protestanten, den ich von meiner frühen Jugend kenne und der mit einer geringen kaiserlichen Truppenmacht gegen die zahlreichen Rebellen im Zipser Comitatz anrückte, über die Stellung der Letzteren zukommen ließ, von einem revolutionären Kriegsgericht zum andern geschleppt, dieser Aufregung unterlag, und meine Mutter, vom Gram ergriffen, ruht bereits im Grabe. — Und ich stehe als Verbrecher, als Störer der öffentlichen Sicherheit vor diesem Gericht! Ich glaubte zu träumen, aber meine Augen zeigen mir die Gestalten der Gerichtsherrn, die ich sonst zu sehen nicht Gelegenheit hatte. Woher diese Veränderung in der Lage? Der Herr Staatsanwalt will es erklären, indem er mir zuruft: *tempora mutantur et nos mutamur in illis!* Nun, *tempora mutantur*, es ist nicht zu leugnen. Alles, aber Alles, was uns werth und theuer war, hat sich in diesem geliebten Lande geändert; Verfassung und Verwaltung, Gesetze und Gerichte, Sprache und Beamte, die jetzt die treuen Söhne des Landes vor Gericht ziehen und uns als herumirrende Fremdlinge im eigenen Vaterlande behandeln. Jedoch die Anwendung des zweiten Satzes: *et nos mutamur in illis* muß ich dem Herrn Staatsanwalt allein überlassen, denn ich sage mit Stolz: *nos non mutamur in illis*, ich bin derselbe geblieben in meinen Grundsätzen, in meinem Charakter, in meiner Treue für König und

Land, und hier liegt das Haupttärgerniß der heutigen Machthaber. Nun, meint der Herr Staatsanwalt, diese Treue ist nicht mehr so golden, Sie machen Opposition der Regierung! Freilich haben ich und der Herr Staatsanwalt verschiedene Begriffe über dynastische Treue, er scheint diese mit serviler Gesinnung zu verbinden, ich aber verbinde sie mit dem Muth meiner Ueberzeugung, die ich als treuer Unterthan meinem Monarchen nicht verschweige. Diese Rolle ist schwer, aber nicht unmöglich. Ich würde in dieser meiner Treue nie dazu gerathen haben, daß sich die Regierung in Religionskämpfe hinabziehen lasse, wäre nie der Meinung gewesen, daß man die Kraft der Regierung fördere, wenn man ihre Gewalt in allen, sogar kirchlichen Dingen erweitere, indem eine zu schwere Rüstung immer denjenigen, der sie trägt, unbehüllich macht, also der Regierung schade, wenn man ihr räth, statt der Autonomie der protestantischen Kirche in Ungarn eine jedes Maß überschreitende Bevormundung des k. k. Kultus=Ministeriums einzuführen. Der Herr Staatsanwalt hat mir durch seinen Angriff das Recht gegeben, in der Aufdeckung der klaffenden Wunden, an denen unsere ungarischen Herzen fortwährend bluten, fortzufahren — aber mein Herr und König hat die neue Ordnung eingeführt, in Ehrfurcht vor seinem Willen gebiete ich meinen bitteren Gefühlen Stillschweigen, die Aufgabe nicht in mir fühlend, der Aufregung des Tages zu huldigen.

Der Herr Staatsanwalt ruft mir zu: Sie haben auf dem Felde Ihrer kirchlichen Wirksamkeit das Verbrechen begangen! Wie so? Ist es uns Protestanten nicht mehr

erlaubt, uns über unsere Glaubenswahrheiten auszusprechen? Was wäre Gewissensfreiheit ohne das Recht, nach ihr zu handeln und zu leben?

Nun, meint der Herr Staatsanwalt, für diesmal wollen wir darüber nicht sprechen, jeho beschränkt sich der Anklagebeschuß auf den Wortlaut des fraglichen Protocollarbeschlusses und ich will daher in meiner Vertheidigung auch darauf beschränkt zuerst meine Gründe dagegen anführen, dann diejenigen des Herrn Staatsanwaltes bekämpfen.

1) Der 65. §, dessen Anwendung verlangt wird, folgt im Strafgesetzbuche auf die §§ wegen Hochverrath und Majestätsbeleidigung und geht unmittelbar den Bestimmungen wegen Aufruhr und Aufstand voraus, muß also, der natürlichsten Logik des Gesetzgebers zu Folge, von Verbrechen handeln, die jenen gleichkommen, also Leben und Eigenthum der Mitbürger gefährden. — Die Anwendung dieser Gesetze auf kirchliche Beschlüsse, gebracht durch öffentliche kirchliche Versammlungen in Gegenwart eines zur Bewachung der Berathungen ausgesendeten landesfürstlichen Commissars, wäre eine Ironie auf das ganze im Jahre 1852 bei uns eingeführte österreichische Strafgesetzbuch. — Ich gehe weiter und behaupte, daß auf kirchliche Beschlüsse kirchlicher Versammlungen, so lange dieselben auf kirchlichem Gebiete bleiben, gar kein Strafgesetz, nicht im österreichischen, nicht in einem andern Gesetzbuche des gebildeten Europa anwendbar sei. Abgesehen davon, daß jede Kirche, als eine göttliche Einrichtung und Bewahrerin der geoffenbarten Religion, eine größere Selbst-

ständigkeit gegenüber dem Staate haben müsse, ist speciell in Ungarn die äußere Ordnung des protestantisch-kirchlichen Lebens dem Staate immer in so weit unterworfen gewesen, als es die Majestätsrechte fordern. Das Jus circa sacra gibt dem Monarchen das Recht, unsere kirchlichen Beschlüsse aufzuheben, wenn sie Sr. Majestät ungesetzlich erscheinen, und seit 1848 bewacht ein zu diesem Zwecke besonders ausgesendeter landesfürstlicher Commissär in der Mitte der kirchlichen Convente deren Beschlüsse. Nachdem nun Se. Majestät dieses Jus circa sacra auch in dem Käsmarker Convent ausgeübt hat, kann sich der Strafrichter nicht mehr in die Beurtheilung derselben einlassen. Die römisch-katholische Kirche ist thatsächlich in dem Besitze dieser Selbstständigkeit. Vor mehreren Jahren hat der damalige Großwardeiner Bischof Laitšák, der die Bestimmungen des 26. Artikels, 1790, in Betreff der gemischten Ehen nicht mit seiner kirchlichen Ueberzeugung in Einklang bringen konnte, gegen dieselben einen Hirtenbrief erlassen. — Nach der Deutung des 65. §, wie ihn der Herr Staatsanwalt auslegt, wäre dieser Bischof einer zweijährigen Kerkerstrafe verfallen. — Die hohe Regierung erklärte diesen Hirtenbrief eben deshalb, weil der Bischof auf dem Felde seiner kirchlichen Wirksamkeit blieb, nicht für straffällig, sondern nur im praktischen Leben für wirkungslos.

Der protestantischen Kirche in Ungarn wurde durch den 26. Artikel 1790 die Zusicherung ertheilt, daß ihre Kirchenverfassung, in deren faktischem Besitze sie ist, weder durch Verordnungen der Behörden, noch durch königliche

Resolutionen abgeändert werden könne. Der Staatsanwalt und das Gericht erkennen im Anklagebeschluß, daß unsere bestehende Kirchenverfassung durch die Allerhöchsten Erlasse vom 1. und 2. September wesentlich geändert wurde. Der durch den 26. Artikel vorgesehene Fall ist also eingetreten, der Käzmarker Convent bittet Seine Majestät nach dem 26. Artikel, eine Synode einzuberufen, erlaubt sich selbst nicht die Anwendung dieses Gesetzes, sondern erklärt durch den als criminell angeschuldigten Beschluß, bei der alten Verfassung einstweilen bleiben zu wollen. Wenn nun das Gericht der durch den Staatsanwalt dem 65. § gegebenen Auslegung Raum gibt, ist der 26. Artikel eine Null, ein Unding, für uns Protestanten als nicht vorhanden, trotz der jüngsten Allerhöchsten Bestätigung, daß dieser Artikel fortwährend die Basis unserer Kirchenverfassung bilde, als thatsächlich abgeschafft zu betrachten. Denn der Staatsanwalt kann dann in Betreff eines jeden kirchlichen Beschlusses, den der Kirchen-Convent, fußend auf den 26. Artikel, gegenüber einer unsere bestehende Kirchenverfassung verletzenden höheren Verordnung zu treffen sich bewogen findet, eine strafrechtliche Bestrafung einleiten. Zum Beispiel, vor einigen Monaten wurde ein evangelischer Pfarrer im Zipser Comitat, weil er bei der Leiche eines evangelischen Bürgers auf einem mit den Katholiken seit Jahrhunderten gemeinschaftlichen Friedhofe eine Leichenrede hielt (wie wir das Recht dazu haben und immer ausüben), von der k. k. Statthalterei-Abtheilung zu Kaschau deshalb verwarnt und ihm hinfüro verboten, weil der Zipser römisch-katholische Bischof die Anzeige gemacht hat,

daß auf einer katholisch geweihten Erde kein protestantischer Pfarrer eine Leichenrede halten könne. Der Superintendent machte dagegen eine Vorstellung und ließ die Verordnung unvollzogen. Der kirchliche Convent stimmte bei, und der Herr Staatsanwalt kann nun nach der dem 65. § gegebenen Deutung wegen Widerstand gegen eine höhere Verordnung die Kerkerstrafe über uns verhängen lassen. — Auf diese Art wären die Autonomie, die repräsentative Kirchenverfassung der Protestanten in Ungarn, der 26. Gesetz-Artikel, unsere Wiener und Linzer Pacificationen im praktischen Leben gänzlich annullirt, die Wahrung der Rechte unserer Kirche nicht dem Ermessen ihrer Mitglieder, sondern dem Ermessen der österreichischen Staatsanwälte überlassen. Der Besuch unserer Kirchenconvente entweder eine Unmöglichkeit oder eine Comödie, zu welcher sich Niemand herzugeben Lust hätte. Im Namen aller meiner Glaubensgenossen muß ich daher gegen die Anwendung von Strafgesetzen auf kirchliche Beschlüsse mich im Allgemeinen und gegen die Anwendung des 65. § auf den in Frage stehenden Beschluß speciell verwahren, um so mehr, als auch der auf unser Käsmarker Bittgesuch erfolgte Allerhöchste Bescheid vom 2. November am Ende sagt: „daß jeder fernere offene oder geheime Widerstand von großen Nachtheilen für das Wohl der protestantischen Kirche verbunden sein würde,“ also Se. Majestät selbst auch in dem Falle, wenn die dem fraglichen Beschluß gegebene Deutung einer Aufforderung zum Ungehorsam begründet wäre, wie sie nicht begründet ist, nur von kirchlichen, nicht strafgerichtlichen Folgen spricht. Die

Ursache, warum ein Organ Sr. Majestät hohen Regierung, der Staatsanwalt, dem Beschlusse eine andere Deutung gibt, kann und darf ich hier nicht erörtern.

2) Der 65. § lautet wörtlich: „Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen,

b) „zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.“

Wo liegt diese Aufforderung in den Worten? wo in dem Sinne des incriminirten Protocollarbeschlusses? — In den in demselben enthaltenen Worten: „zur Verhütung weiterer Verwirrungen“ liegt ja augenscheinlich die Absicht, den inneren kirchlichen Frieden, also auch die öffentliche Ruhe zu erhalten, und indem die Worte: „bis zur weiteren Anordnung“ nichts Anderes nach den einstimmigen Aussagen aller Anwesenden bedeuten, als: „bis zur herablangenden Allerhöchsten Antwort,“ so war unsere Absicht klar, durch diesen Beschluß den status quo zu erhalten, nicht aber gegen das k. k. Patent zum Ungehorsam aufzufordern. Ferner erhellet es aus den Aussagen der Herren Szontagh, Kreißel, Haics u. s. w., daß in Betreff der Wiedereinsetzung unserer Kirche in den Stand von 1848, besonders in Hinsicht auf die Wahl der Superintenden und Districtual-Inspectoren nach dem alten Modus

mehrere Anträge gemacht wurden, Jedermann weiß, daß die Bitte um diese Wiedereinsetzung seit 10 Jahren alle Districtual-Convente und Gemeinden in der Art beschäftigt, daß z. B. die Montan Superintendenz schon zu thatsächlichen Eingriffen sich bewogen fühlte, wenn unser Käzmarker Convent daher nicht in der Voraussetzung, daß die einzelnen Gemeinden das k. k. Patent annehmen könnten, sondern in der Besorgniß, daß dieselben zur faktischen Einsetzung in den Stand von 1848 schreiten könnten, obige Empfehlung, bei der alten Kirchenverfassung zu bleiben, in das Protocoll aufnahm und die höheren Verordnungen, welche zur Wahl der Superintendenten und Inspectoren aber erst nach erfolgter Constituirung der einzelnen Gemeinden im Sinne des ministeriellen Provisoriums vom 2. September aufforderte, nur zur Kenntnißnahme anempfahl, hat sie ja eben die Störung der öffentlichen Ruhe verhindern wollen, die leicht hätte gestört werden können, wenn die Gemeinden vor ihrer neuen Constituirung die so heiß gewünschte Wahl ihrer Vorgesetzten nach dem Modus vor 1848 vorgenommen hätten. — Der Herr Staatsanwalt behauptet, daß diese Absicht als nicht vorhanden betrachtet werden müsse, weil in der Voruntersuchung sich hierauf Niemand beruft. — Ich aber frage: Warum nicht? Weil der Herr Untersuchungsrichter diese Frage nicht stellte, obgleich die von mir bezogenen Aussagen dazu Anlaß boten; doch kann der Staatsanwalt nicht leugnen, daß man dem fraglichen Beschluß viel mehr die von mir erwähnte Deutung geben, als darin eine Aufforderung zum Ungehorsam finden

fünne. Jedenfalls muß ich den Antrag stellen, die Zeugen über diesen Umstand neuerdings vernehmen zu lassen und verweise, in meiner Vertheidigung fortfahrend, auf die einstimmigen Aussagen aller verhörten anwesenden Mitglieder des Conventes, wie Niemand im Entferntesten an eine solche Aufforderung dachte oder sie beabsichtigte, und daß der thatsächliche Erfolg zeigte, wie die einzelnen Gemeinden diesen Beschluß durchaus nicht in dem durch den Staatsanwalt bezogenen, sondern vielmehr in dem durch mich angedeuteten Sinne hinnahmen, eben in unserer Superintendenz seit dem Käsmarker Convent bei keiner einzigen Gemeinde die geringste Störung der öffentlichen Ruhe stattfand. Nachdem nun auch der zu dieser Sitzung ausgesendete landesfürstliche Commissär das Vorhandensein einer solchen Absicht in seiner Aussage vor dem Untersuchungsrichter in Abrede stellt und in seinem ersten Bericht an die politische Behörde geradezu die exemplarische Ordnung und Ruhe des Käsmarker Conventes, die Legalität seiner Beschlüsse herausheben soll, welchen Beweis wir deswegen vor Gericht nicht führen können, weil uns dieser Bericht durch einen Beschluß des Gerichtes verweigert wurde, wir also diesen wichtigen Beleg unserer vollkommenen Unschuld nicht beibringen können, kann ich dem Herrn Staatsanwalt nicht das unerhörte Privilegium ertheilen, dem fraglichen Beschlusse ohne Beweise, ohne zusammentreffende Umstände ganz allein gegen die Masse von entgegengesetzten Gründen und Thatfachen die incriminirte Deutung zu geben.

An der Spitze des österreichischen Strafgesetzbuches,

welches uns Ungarn als eine Wohlthat der deutschen Cultur und Humanität 1852 verliehen wurde, steht der Paragraph, nach welchem zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert wird, dieser aber in der Berathung oder Beschließung des Uebels besteht. — Seit 150 Jahren, seit Leopold I., dessen Regierung uns Protestanten in Ungarn ausrotten wollte, waren kirchliche Beschlüsse nie ein Gegenstand strafrechtlichen Verfahrens. Im gegenwärtigen ersten Falle müßte also vor allem Andern der böse Vorsatz durch klare Beweise oder durch die klare Aufforderung zum Ungehorsam erhärtet sein — und worauf stützt der Staatsanwalt den Beweis? Auf seine eigene Auslegung der ihm selbst nicht klaren Worte des Beschlusses. — Un-erhört! Mein Gefühl und Verstand sträuben sich gegen den Gedanken, daß es in der österreichischen Monarchie ein einziges Gericht geben könne, welches diese machiavelistische Auslegung des Gesetzes zu unterstützen im Stande wäre.

3) Die kaiserlich-österreichische Verordnung vom 27. December 1852 bestimmt, daß jedes Patent oder Gesetz, in welchem der Tag seiner Inlebentretung nicht bestimmt ist, nur den 45. Tag nach dessen Erscheinen im Reichsgesetzblatt bindende Kraft hat. Das k. k. Patent vom 1. September erschien den 11. September im Reichsgesetzblatt, sollte also erst den 26. October in's Leben treten und war während des Käsmarker Conventes nicht in Wirksamkeit. Wie konnte der Convent daher zum Ungehorsam gegen ein noch nicht bindendes Gesetz auffordern? Die Entgegnung des Herrn Staatsanwaltes, daß eine

Aufforderung zur Nichtbefolgung des k. k. Patentess in sich selbst strafbar sei, will ich auf sich beruhen lassen, da wir ja das Vorhandensein dieser Aufforderung leugnen; ich verneine aber die Nothwendigkeit einer Aufforderung zum Ungehorsam einem k. k. Patent gegenüber, daß zur Zeit des Conventbeschlusses keine bindende Kraft hatte, daher die Zumuthung, daß der Kirchen-Convent ohne Anlaß und ohne Grund zum Ungehorsam auffordern wollte, so unwahrscheinlich erscheint, daß ohne klare Beweise eine solche Voraussetzung nicht angenommen werden kann. Die Verordnungen der k. k. Kaschauer und Ofener Statthaltereis-Abtheilungen, deren erste zu dem Kásmarker Convent einen landesfürstlichen Commissár aussendete, die zweite auf eine Anfrage des Reformirten Superintendenten diesseits der Donau, Bátorý, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 27. December 1852 die Legalität der Convente von Kásmark, Debresin und Miskolc auszusprechen sich beeilte, erhärten meine obige Behauptung.

4) Der Staatsanwalt gesteht selbst ein, daß das Convents-Protocoll, bei der Drucklegung in Beschlag genommen, in die Hände der kirchlichen Gemeinden nicht gelangen konnte, die Kenntniß von diesen Beschlüssen jedoch durch die dort anwesenden Deputirten der Gemeinden verbreitet wurde. Diese Folgerung ist unrichtig, weil in einem Districtual-Convent nur Deputirte der Seniorate Sitz und Stimme haben, die weder den Senioraten noch Gemeinden über die Convents-Beschlüsse je einen Buchstaben berichten. Diese Beschlüsse kommen nur dann zum Vollzug, wenn der Superintendent das Protocoll amtlich

den Senioren, diese den Gemeinden übersendet haben, was im gegenwärtigen Falle wegen der Beschlagsnahme nicht stattfinden konnte. Wie wenig Mitglieder des Conventes von den Worten des fraglichen Beschlusses Kenntniß genommen, wie wenig Gewicht diesem Beschlusse beigemessen wurde, erhellt aus dem Umstande, daß ich selbst, der nach dem Anklagebeschuß eine so hervorragende Rolle gespielt haben soll, über den Text dieses Beschlusses nicht im Reinen war. Den 27. September schrieb ich — wie der Staatsanwalt durch einen Privatbrief es erweist — daß beschlossen wurde, die Gemeinden aufzufordern, keine hilfreiche Hand zum Vollzug des Patentes zu leisten und den 28. September schrieb ich dem „Pesti Napló“, daß das Bittgesuch an Se. Majestät den Gemeinden und Senioraten zur Darnachachtung herausgegeben wurde. Diese Unwissenheit über die wörtliche Abfassung des incriminirten Protocollar-Beschlusses rührt theils daher, weil überhaupt dadurch nichts Anderes als der „status quo“ einzuweisen bezweckt wurde, theils daher, weil dieser Beschluß an verschiedenen drei Tagen gefaßt, geprüft und oft geändert, endlich am dritten, in Folge der Frage des präsidirenden Superintendenten: wie er sich verhalten solle? endgiltig abgefaßt wurde. — Bei diesen Authenticationen sind immer wenig Mitglieder gegenwärtig; Einer schlägt ein Wort vor, der Andere, der Dritte will dem Gedanken einen andern Ausdruck geben, so daß außer dem Notar und Präsidenten kaum Jemand mit Bestimmtheit die Ausdrücke angeben könnte. Wie kann der Staatsanwalt in diesem an verschiedenen Tagen durch verschiedene Leute

öffentlich verhandelten Beschlüsse eine und dieselbe Absicht suchen? und wie kann er die Erforderniß des 65. §, „daß die Aufforderung zum Ungehorsam auch verbreitet wurde, gesetzlich beweisen, da ja er selbst versichert, daß außer einigen Exemplaren die anderen in Beschlag genommen wurden. Hierzu kommt noch der Umstand, daß, obgleich der Convent die Drucklegung des Bittgesuches in drei Sprachen, der ungarischen, slavischen und deutschen angeordnet hatte, das incriminirte Protocoll selbst nur im ungarischen Idiom, das heißt einer Sprache abgefaßt wurde, welche bei der großen Mehrheit der 164 Gemeinden der Theißer Superintendenz nicht die Muttersprache ist, daher jede Absicht einer zu verursachenden Aufregung ausschließt.“

Indem ich nun zur Widerlegung der im Anklagebeschlusß und durch den Staatsanwalt angeführten Gründe übergehe, muß es Jedermann auffallen, daß der öffentliche Kläger in der durch das Protocoll ausgesprochenen Empfehlung bei der bestehenden Kirchenverfassung zu bleiben, sowohl die Aufforderung zum Ungehorsam oder den Thatbestand, als auch die böse Absicht, den Vollzug des k. k. Patentés zu hindern, erblicken will. Immer nur Worte und deren willkürliche Deutung, ein *circulus vitiosus*. keine einzige Thatfache! — Der bezogene 65. § kann doch nur eine offene Aufforderung zum Ungehorsam meinen; wenn der Convent daher gesagt hätte: „die Gemeinden sollen sich dem k. k. Patent widersetzen“ hätte die Klage wenigstens einen Sinn, aber indem der Convent sagt: „die Gemeinden mögen bei der alten Kirchenverfassung bis zur herablangenden Antwort Sr. Majestät auf das beschlossene

Bittgesuch verbleiben,“ ist dieser Beschluß nur ein Ausschluß der an Sr. Majestät beschlossenen Vorstellung, welche für gesetzlich und erlaubt erklärt wird. Die Strafgesetze müssen ihrer Natur nach strictissima interpretationis sein, bei der durch den Staatsanwalt dem 65. § gegebenen Deutung würde das österr. Strafgesetz so elastisch, daß es keine noch so erlaubte Handlung gäbe, gegen die man nicht den 65. § anwenden könnte. Der Staatsanwalt fühlt auch die außerordentliche Schwäche seiner Begründung und will die böse Absicht wenigstens meinerseits durch Privatbriefe beweisen. Vor allen muß ich gegen den gerichtlichen Gebrauch dieser Briefe mich feierlichst verwahren. Es sind vertrauliche, von dem gegebenen Augenblick dictirte, nach den Empfindungen des Tages in ihren Ausdrücken wechselnde Austauschungen individueller Meinungen. Der Empfänger dieser Briefe, Ernst Hauser in Preßburg, ist der Sohn eines evangelischen Predigers in Leutschau, der in dem Hause meiner Mutter sehr beliebt, mich in der Gotteslehre unterrichtete, als ich zum ersten Mal zum heiligen Abendmahl ging. Seit jener Zeit stehe ich mit seinem Sohne, einem Advokaten, in rein kirchlichen Beziehungen. Er konnte seiner Stellung nach, und da er keine kirchliche Funktion bekleidet, von diesen Briefen keinen Gebrauch machen und hat den Inhalt derselben ausschließlich zu seiner eigenen Notiz genommen. Diese Briefe, sie sind ein heiliges Eigenthum dessen, an den sie geschrieben waren und wenn der Staatsanwalt sich das Recht anmaßte, im Wege polizeilicher Hausfuchung in deren Besitz zu gelangen, muß ich im Namen des heiligsten Rechtes

eines Staatsbürgers dagegen protestiren, daß hiervon öffentlicher Gebrauch gemacht wurde, um so mehr, als es Niemanden wundern kann, wenn ich, als mein Lieblingsstraum, die Kirchenverfassungsfrage auf einer Synode zu beiderseitigen Frommen zu ordnen scheiterte, bald von Wehmuth bald von Aufregung übermannt diesen wechselnden Empfindungen in vertraulichen Privatzeilen Ausdruck gab. Von den sechs Briefen können uns zwei, der vom 16. Septbr. und der vom 27. Septbr. in einige Beziehung mit dem Käsmarker Convente gebracht werden. Im ersten schreibe ich ihm, daß das k. k. Patent einstimmig zurückgewiesen werden wird, weil die protestantischen Kirchen=Angelegenheiten nicht durch Patente geregelt werden können. Der Staatsanwalt beanstandet das Wort „zurückweisen“ und die Vorherjagung einer „Einstimmigkeit.“ — Nun in meiner zu Käsmark gehaltenen Rede habe ich ersteres Wort nie gebraucht, wie daher ein Ausdruck meines vertraulichen Schreibens mir von einem Strafgericht zur Last gelegt werden kann, begreife ich nicht. Daß eine „Einstimmigkeit“ vorhanden sein wird, wußte ich als Protestant, dessen Glaubenswahrheiten auch diejenigen aller meiner Glaubensgenossen sind. — In dem Briefe vom 29. September schrieb ich ihm, daß mein Antrag eines Bittgesuches mit überraschender Einstimmigkeit angenommen wurde und fügte bei: Ferner werden die Gemeinden angewiesen, zur Ausführung anderer Maßregeln keine hülfsreiche Hand zu leisten. — Diesen Beschluß beachtete ich als eine „Thatfache,“ nicht aber als einen von mir ausgegangenen Antrag, wie auch der Herr Staatsanwalt im Laufe dieser Schlußver-

handlung von der Anklage, als ob ich bei dem incriminirten Beschluß eine hervorragende Stellung eingenommen und bei der Authentication desselben durch die in dieser Richtung gemachten Bemerkungen zu jener wörtlichen Fassung mitgewirkt habe, ausdrücklich zurückgetreten ist und seine Anklage dahin beschränkt hat, daß ich obigem Beschlusse, wie alle Uebrigen stillschweigend meine Zustimmung gegeben habe. Der Herr Staatsanwalt bleibt mir daher den Beweis schuldig, wie der einfache Bericht einer wirklichen Thatfache in einem vertraulichen Privatschreiben auf eine böse Absicht hinweisen kann?

Die andern vier Briefe sind zwei, vier und fünf Wochen nach der Fassung des incriminirten Beschlusses geschrieben, können daher zur Beweisung einer bösen Absicht, die ich vor 5 Wochen gehabt haben soll, um so weniger angeführt werden, als der Inhalt derselben in gar keinem Zusammenhange mit obigem Beschlusse steht. — Wenn ich in diesen vertraulichen Briefen meinen innersten Gedanken über die Stellung des k. k. Cultus-Ministeriums zur protestantischen Religionsfrage und des Superintendent-Administrators Chalupka, Ausdruck verleihen, können diese intimen Meinungs-Außerungen eben so wenig durch das Gericht in Berücksichtigung genommen werden, als meine in diesen Briefen geäußerte Meinung, daß die Herren Minister Graf Rechberg und Baron Hübner von den besten Absichten beseelt, religiösen Controversen vorbeugen werden, durch mich als Beweis meiner loyalen Gesinnungen angeführt wurde. — Ueber Privatbriefe überhaupt, die nur innerliches Vorhaben oder Gedanken aus-

drücken, kann nach dem Sinn des § 11 des österreichischen Strafgesetzbuchs Niemand zur Rede gestellt werden. —

Nachdem nun der Staatsanwalt seine Anklage auf den einzigen Umstand zurückführt, daß ich dem fraglichen Protocoll stillschweigend meine Zustimmung ertheilt habe, dabei selbst anerkennt, daß dieser Protocollarbeschluß einstimmig gefaßt wurde, so ist meine Frage natürlich: warum von allen Anwesenden nur ich allein — denn meine zwei Mitangeklagten sind hauptsächlich in der Frage der Drucklegung vorgeladen — wegen dieser Zustimmung als schwerer Verbrecher vor Gericht gezogen wurde? Entweder sind wir Alle schuldig oder Keiner — oder — und das ist die Meinung des ganzen Landes — ist die ganze Klage ein Tendenzproceß gegen mich deshalb, weil ich das bekannte Bittgesuch an Se. Majestät in dem Kasmarker Convent angeregt habe. Dieses Bittgesuch will man als eine strafbare Thatfache nicht gelten lassen, aber den lästigen Urheber will man strafen, und da wird obiger unschuldige Beschluß bei den Haaren als eine criminelle Thatfache herbeigeführt, der ganze Proceß mit einer Ueber-eilung ohne Beispiel beschleunigt. Ich habe den 24. December, am heiligen Abend, die Vorladung für den 28. December, früh 9 Uhr, zur Schlußverhandlung in Kaschau zu erscheinen erhalten; ich mußte augenblicklich fortreisen, die Nächte zu Hilfe nehmen, um den 27. December Nach-mittag mich beim Herrn Präsidenten des Gerichtes mel-den zu können, dessen Frage: ob ich eine Vertagung verlange? ich in der sicheren Ueberzeugung, daß die Ver-untersuchung unparteiisch geführt, mir durch die Verlesung

der 104 Zeugenverhöre bekannt werden wird, daher die Einsicht der Untersuchungs-Akten überflüssig wäre, ich auch von den drängenden höheren Weisungen zur Beendigung der Schlußverhandlung Kenntniß hatte, verneinend antwortete. Mit Bedauern erlah ich indessen aus den Voruntersuchungs-Akten, daß man diese Untersuchung nicht mit der von mir erwarteten Unparteilichkeit geführt habe, zum Beispiel den slavischen Zeugen — von denen man, wie ich ahnde, voraussetzen wollte, daß sie mehr gegen mich aussagen könnten — die suggestive Frage stellte: Es ist dem Gerichte hinterbracht worden, daß Herr von Zfedenyi den Antrag zu dem obigen Protocollar-Beschluß gestellt hat, erinnert sich der Zeuge daran? und wenn er sich nicht erinnerte: ob es wahrscheinlich sei? u. s. w. — Den deutschen und ungarischen Zeugen, wie dem Pfarrer und Senior Nagy, dem Pfarrer von Szántó, dem Professor Haitzsch, den Herren Kováts, Sponer, Schwarz u. s. w. diese Frage gar nicht gestellt, daher keine Gelegenheit geboten wurde, sich positiv dahin auszusprechen, daß ich diesen Antrag weder gestellt, noch ausdrücklich unterstützt habe. Die Vorgänge mit Herrn Joseph von Ujházy, Joseph von Bánó und dann die Zulassung des Seniors und Pfarrers Bálint zum Zeugeneid, der durch eine notorisch unrichtige Aussage, daß ich (der meinen Antrag in Käsmark mit einer ungarischen Rede begleitete) eine Stunde lang deutsch gesprochen habe, die Schwäche seines Gedächtnisses, also seine Untauglichkeit zur Zeugnenschaft offen darlegte, erhärten meinen Argwohn, daß man mich schon in der

Voruntersuchung schuldig finden wollte. Wenn nun der Herr Staatsanwalt während dieser Schlussverhandlung von allen auf Aussagen gestellten Beschuldigungen zurücktritt und sich nur auf mein Geständniß beruft, das ist meine stillschweigende Zustimmung als Grund der Anklage anführt und gegen die anderen Mitschuldigen, die gleichfalls stillschweigend zugestimmt haben, die Fortführung des strafrechtlichen Verfahrens sich vorbehält, so liegt auch in diesem Vorzuge, den er mir vor allen 104 Mitgliedern einräumt, sehr nahe die Folgerung eines Tendenzprocesses und gleichsam das Geständniß der Parteilichkeit, mit welcher das Zeugenverhör gegen mich geführt wurde. — Ich habe in meinem Verhör auf meine Bemühungen hingewiesen, durch welche ich bei den Verhandlungen über die protestantische Kirchenverfassung immer und stets Mäßigung und Ordnung zu erhalten suchte, dieses Zeugniß gibt mir der landesfürstliche Commissär, diese Bemühungen beweisen meine in dem Zeitungsblatt „Oesterreichische Zeitung“ den 12. und 17. Februar 1856, den 17. Februar 1858 veröffentlichten und dem Verhör beigelegenen Aufsätze, durch welche ich die Besorgnisse meiner Glaubensgenossen beschwichtigen und im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf eine besonnene Lösung der Kirchenverfassungs-Frage hinzuwirken trachtete. Diese öffentlichen Kundgebungen meines Willens, welche mit allen meinen übrigen Handlungen in Einklang stehen, können durch vertrauliche Privatbriefe, die nur meine Gedanken ausdrückten, nicht verwischt werden. Der 30. Punkt des Protocolls, der im Anklagebeschluß gegen mich

angeführt wird, muß bei Erwägung des Umstandes, daß ich, obwohl zum Vollzug der kirchlich=canonischen Visitation nach dem von der Theißer Superintendenz abgerissenen Hegyalvaer Seniorate ausgesendet, hierzu keine, nicht einmal einleitende Schritte machte, als ein Entlastungsgrund geltend gemacht werden, da ich hierbei that-sächlich bewies, daß ich die Erhaltung des status quo in dem von mir angeführten Sinne bezweckte, nämlich bis zum herablangenden Allerhöchsten Bescheid auf unser Bittgesuch, keine faktischen Eingriffe gegen die Bestimmungen des k. k. Patentes zulassen wollte. Hätte ich gegen diese meine Absicht die Gemüther aufregen oder politische Demonstrationen hervorrufen wollen, würde ich in den ungerechten Angriffen meiner Person in der Wiener „Presse“, der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, dem „Evangelischen Wochenblatt“ einen begründeten Anstoß zu Entgegnungen gefunden haben, die ein größeres und geneigteres Publikum gefunden hätten, als obige Angriffe. Ich schwieg. Hätte ich meine Glaubensgenossen aufregen wollen, würden mir die gegen den Käsmarker Convent vollzogenen gerichtlichen Schritte, die dreifachen Haussuchungen u. s. w. hierzu einen sehr plausiblen Anlaß gegeben haben. Ich aber war bemüht, die Nachricht dieser Vorgänge nur auf die Kenntniß der Verheiligten so viel als möglich zu beschränken. Jeden Hauch einer politischen Bewegung wollte ich von unsern rein kirchlichen Bemühungen entfernt halten, meine Schuld war und ist es nicht, wenn diese Bemühungen nun scheitern.

Bevor ich schließe, möge mir der Herr Staatsanwalt die Frage erlauben, was er mit seinem Strafantrag be-

zwecken will? Wir Angeklagte können in der Unschuld unseres Gewissens diese Strafe nicht als solche, sondern nur als ein Opfer betrachten, welches wir in der Vertheidigung der Rechte unserer Kirche der ganzen protestantischen Kirchengemeinschaft in Ungarn darzubringen berufen und bereit sind. Will er unsere Glaubensgenossen von der Vertheidigung ihrer Kirchenrechte abschrecken? Ach! Glaube und Gesinnung sind nicht erzwingbar. Die Reformen in kirchlichen Dingen werden nicht durch die Kraft des Armes, sondern durch die Macht des Herzens bewirkt. Nicht durch Richtersprüche, nicht durch mäkelnde Reformen schreiten diese Dinge vorwärts, nur der reine Wille erkämpft am Ende den Sieg. Es ist nicht leicht die Traditionen der Vergangenheit mit den Wünschen der Zukunft in Harmonie zu bringen, auf welcher Harmonie von Erinnerungen und Hoffnungen die Persönlichkeit der Völker beruht. Wenn wir aber uns der Hoffnung hingebend, daß eine verbesserte Kirchenverfassung nur auf dem Wege der Entwicklung aus den vorhandenen Zuständen und geschichtlichen Vorbereitungen mit Fug und Segen hervorgehen könne, diese friedliebende Absicht in einem Allunterthänigsten Bittgesuch zur Kenntniß unseres Herrn und Königs zu bringen beschloffen, und dafür vor ein Strafgericht geladen werden, wenn Se. k. k. apostolische Majestät in dem Allerhöchsten Bescheid vom 2. November einen Theil dieser Bitte, nämlich Abänderungen des k. k. Patentes selbst, in einer Synode berathen zu können, zu gewähren und hierdurch den Weg zu einer gegenseitigen Verständigung anzubahnen geruhen, die Gerichte unseres

Monarchen aber gleichzeitig mit dem Erscheinen dieser Allerhöchsten Antwort, gegen denselben kirchlichen Convent strafgerichtlich einschreitend, uns zur Berathung dieser Antwort gar keine Zeit gelassen haben: so kann ich in diesen Vorgängen einen Widerspruch der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, aber keine Ursachen zu einem strafrichterlichen Verfahren finden, welches wir in der Vertheidigung unserer rein kirchlichen Rechte in keiner Hinsicht weder verdient noch hervorgerufen haben. Mein Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe des k. k. Landgerichtes, welches die verschiedenen Gerüchte des Tages unter Einflüssen und Weisungen von Oben nicht erschüttert haben, läßt mich ein unbedingt lossprechendes Urtheil hoffen.



Dr. BALLAGI GÉZA.



